



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1848**

2127. Kaiser Friedrich befiehlt dem Bischof Barthold von Hildesheim und dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg wegen des zwischen ihnen und den Städten Braunschweig und Hildesheim ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

Craft dits briues sie hiemit aufnehmen einem ytzlichenn pafesern I Rein. gulden vnd einem schutzenn  $\frac{1}{2}$  Rein. gulden die wochenn tzu gebenn auch vor redlichen beweyflichen feindschaden zu stehenn. Die vir Rotmeyster sollen ytzlicher ein Reypferd habenn jnn die vorberurthe antzall gerechent, darauf sie eins schutzen diust habenn sollenn und auf dieselbigenn pferde vor keinen schaden sten wollenn. Solicher Solt sten vnd wernn soll achtwochenn nach datum ditz briues an alle aufflag. So sie denne nach aufzgang der acht wochen der gnannt vnser lieber Swager nicht lennger habenn will, soll sein liebe ein solichs alweg virtzehen tage zuuor ablagen. Dieweil solich nicht geschicht, soll jr diust vnd solt fur vnd fur stehen vnd so ehnn solicher diuste abgefaget wirt, Sollehn sie jnn den letzten achtenn tagen jrenn abescheyt zu thun macht habenn, also das sie jnn Solichem folde der achttag wider aufz dem lannd komenn mogenn. Wenn sie auch nach ausgang der acht wochenn vonu solichem diust abescheydenn wollenn, Soll sie vnser Swager jres Solds vnd findschadenn zu danck betzalen vnd richten, vnd wenn sie jnn der vorberurten zall jnn vnser Statt Cothbus komenn, soll jnn jr halber solt auf vir wochenn auf jr quitanzen vberantwort vnd betzalt werden, darvor jn gut sein. Sie sollenn sich auch getrewlich vnd fromlich bey dem vorgnanntenn vnserm Swager halden, als fromen diustknechten zuset etc. Zu urkund etc. Datum des donrsts nach visitationis Marie, jm LXXXV.

Nach dem Copialbuche des Markgrafen Johann.

2127. Kaiser Friedrich befehlt dem Bischofe Barthold von Hildesheim und dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg wegen des zwischen ihnen und den Städten Braunschweig und Hildesheim stattgefundenen Krieges sich den Austrag der Sache durch Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Johann von Brandenburg gefallen zu lassen, am 25. Oct. 1485.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. König, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer etc. Entbieten den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Bartolden, Bischoff zu Hildesheim, und Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig, unsern lieben andechtigen Ohmen und Fursten unser Gnad und alles gut. Ehrwürdiger, Hochgebohrner, lieber andächtiger Ohme und Fürst, an uns gelanget, wie sich zwischen eurer eins und den Stedten Hildesheim, Brunschweig und ihren anhängern des andern theils, Irrung, Spen und Zwitracht verhalten, daraus, wo dem nicht fürkommen, Krieg und Unfriede erwachsen, welches uns und unserm Fürnehmen und Widerstand des Königs zu Hungarn Krieg (welchen er wieder uns und unsere Erbländer, ohn alle erbare Ursach geführt daran nicht allein vns, und denselben unsern Erbländern, sondern auch dem heiligen Reich Teutscher Nation und gemeiner Christenheit mercklichen und groß gelegen ist) zu beschwerlicher Verhin-



dernis und weiter einzureißen, kommen möchte, welches uns in keinem Wege zu dulden noch zu gestatten gebühren will. Haben solches zu vorkommen und euch zu beyderseits für Schaden und Verderben zu hüten, den hochgebohrnen Albrechten, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen zu Thüringen, Marggraffen zu Meitzen und Johannsen, Marggrafen zu Brandenburg, unsern lieben Ohmen und Fürsten, befohlen und unsere vollkommene Macht und Gewalt gegeben, euch um dieselbigen Irrung, Spenn und Zwietracht durch sich selbst oder durch die ihren, an unser statt und in unserm Nahmen gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Und gebieten euch darauf bey den Pflichten, damit ihr uns und dem heiligen Reich verbunden seyd, und Verlierung eurer Regalien, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, und was ihr von uns und dem heiligen Reich habet, auch zu Vermeidung unser und des heiligen Reichs schwere Ungnade und Straffe, von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich, und wollen, daz ihr euch Austrags der Sachen von den fürgemeldten unsern lieben Ohmen und Fürsten von Sachsen und Brandenburg als unser Keyserlichen Commissarien begnügen lasset, und mit der That gegen den genandten Stedten, ihren Anhängern, noch den ihren nichts fürnehmet, handelt noch thut, noch iemant von eurent wegen heimlich noch öffentlich zu thun gestattet, in keinerley Weise, damit wir möchten geurfacet werden gegen euch als unser und des Reichs ungehorsame und widerwärtige mit den obgeschriebenen und andern Peenen, straffen und bussen wider euch zu handeln, daran thut ihr unsere ernstliche Meinung, denn wo ihr euch hierinn ungehorsam erzeigen, des wir uns doch zu euch nicht versehen, würden wir euch mit Hülf des heiligen Reichs zu straffen und zu Gehorsam zu bringen unterstehen. Desgleichen wir den gemeldten Städten und ihren Anhängern auch geschrieben und geboten haben, darnach wisset euch zu richten. Geben zu Bamberg, den XXV. Octbr. Anno Domini LXXXV. unsers Kayserthums im XXXIV. Jahr Indict. II. als Innocentius Octavus Römischer Pabst war.

Nach Heinneccius, Antiqu. Goslar. 421. König's Spicileg. ecclesiae Ihl. II, 264. und Sögner Daffelsche Chronik II, 39.

2128. Kurfürst Johann verleiht das Unterkämmerer-Amt des Stiffts zu Bamberg mit dem Hofe zu Reutersbrun an Veit von Rothenhan, am 13. Juli 1486.

Wir johanns, von gotts gnaden marggraue zu Brandenburg etc. kurfürst, Bekennen etc. das wir vnserm liebnn getrewenn Veiten von Rotenhan zu Reinpelsdorff vnnnd seinen lehnserbn das vnter Cammerambt des Stiffts zu Bamberg vnnnd einen Hoff zu Reutersbrun mit yeleger seiner Zugehorung, So von vnns vnnnd vnserm Churfurstenthumb der Marck zu Brandenburg zu lehn ruren, wie er vnnnd sein vorsehenn die vormals, jnhalt der Briue dar vber gegeben, von Loblicher gedechtnus Marggraue Fridri-